ECOVIS®

Ausgabe 1.2023

# agrar

Steuern. Recht. Betriebsführung. Für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft

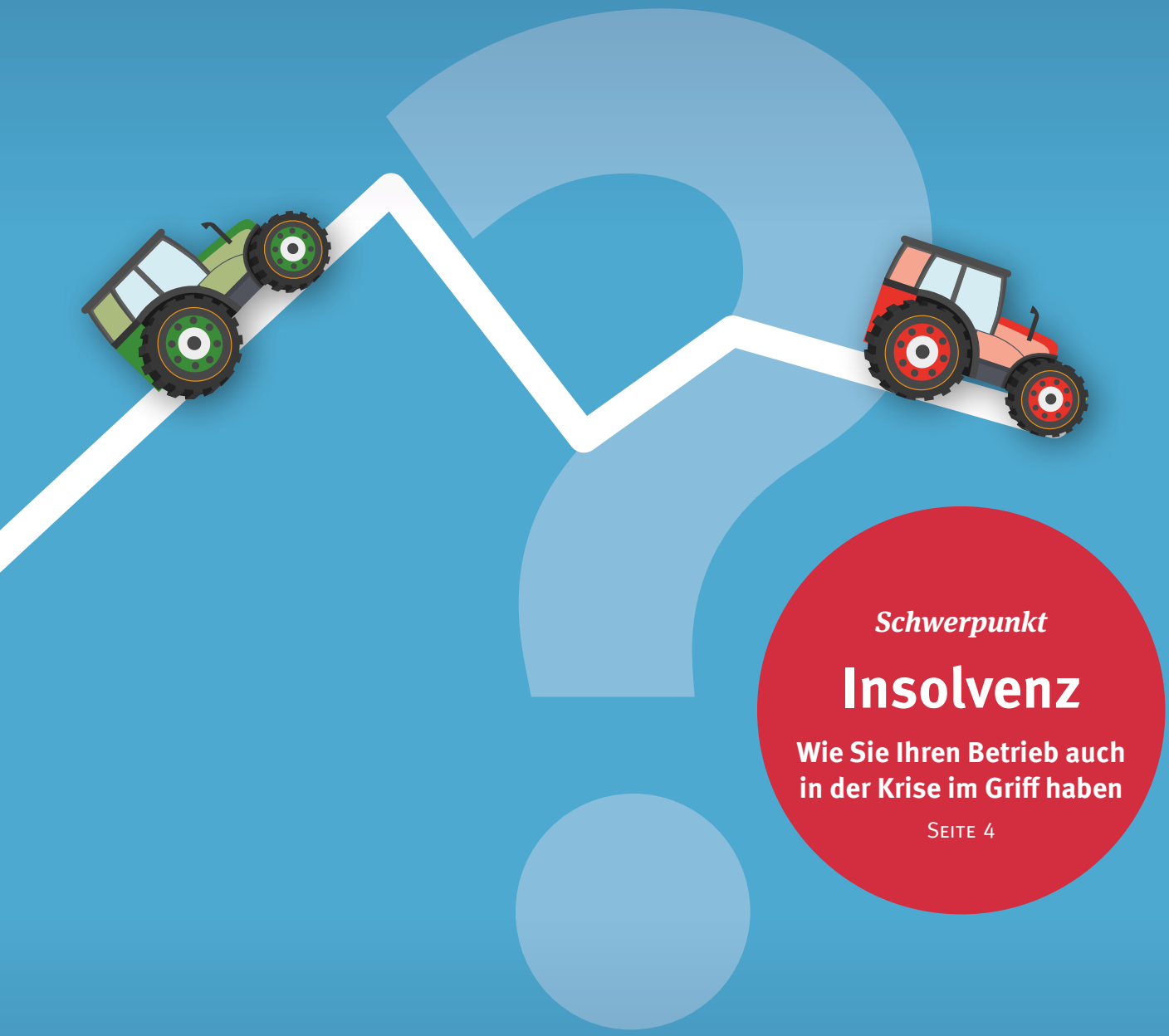

*Schwerpunkt*

## Insolvenz

**Wie Sie Ihren Betrieb auch in der Krise im Griff haben**

Seite 4

www.ecovis.com

**Ernst Gossert**
Steuerberater bei
Ecovis in München

# Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch wenn in der Landwirtschaft die Insolvenzen – zumindest bislang – nicht ansteigen, ist die Situation doch alles andere als rosig. Steigende Preise etwa für Energie oder Düngemittel treiben die Erzeugerkosten in die Höhe – und nicht alles lässt sich an Kunden und Verbraucher weitergeben. Da kann es leicht passieren, dass der Hof in finanzielle Nöte gerät. Im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4 erfahren Sie, auf welche Kennzahlen Sie achten sollten, um eine Schieflage des Betriebs zu erkennen. Denn nur dann lässt sich geschickt gegensteuern.

Ein großes Thema ist nach wie vor die eigene Energieerzeugung mit Photovoltaik. Ab Seite 8 lesen Sie, wie Sie Ihren Gewerbebetrieb mit mehreren Photovoltaikanlagen teils übergeben und teils selbst behalten können. Das geht steuerneutral nur, wenn Sie ihn davor in Teilbetriebe aufspalten. Im Jahressteuergesetz 2022 regelt der Gesetzgeber Weiteres zu Photovoltaik: Kleine Anlagen bis 30 Kilowatt sind ab 2023 steuerfrei (Seite 10).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Ernst Gossert

## Inhalt


**3 Kurz & bündig**
Aktuelle Informationen aus Steuern und Recht

**4 Insolvenz**
Auch landwirtschaftliche Betriebe müssen ihre Zahlen genau kennen. Das hilft ihnen, bei möglichen finanziellen Engpässen schnell gegensteuern zu können

**7 Steueränderungen 2023**
Welche neue Regeln für Einkommen- und Umsatzsteuer gelten und was bei der Sozialversicherung neu ist

**8 Photovoltaik**
Will ein Landwirt bei der Hofübergabe einen Teil seiner Photovoltaikanlagen behalten, muss er den Anlagenbetrieb im Vorfeld in Teilbetriebe aufspalten

**10 Steuerbefreiung**
Um die Energiewende voranzutreiben, sind ab 2023 kleine Photovoltaikanlagen umsatzsteuerfrei

**11 Einkommensteuer auf Holzerlöse**
Wer das Meldeverfahren beim Verkauf von Schadholz genau einhält, kann eine Menge Geld sparen

**12 Meldungen**
Günstigere Aufteilung für die Gewerbesteuer;
Landwirt oder nicht Landwirt?;
Sechs Prozent Zuschlag bei der 6b-Rücklage weiter okay


Foto: ©Thomas Francois, stock.adobe.com

## Biogasbeteiligung unschädlich

Tierhaltungskooperationen genießen den Sonderstatus, dass die Finanzämter deren Tierhaltung auch ohne eigene Flächen als begünstigte landwirtschaftliche Tätigkeit einstufen. Wichtig ist vor allem, dass die beteiligten Landwirte aus eigenen Betrieben heraus freie Vieheinheiten auf die Kooperation übertragen. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn der Landwirt keinen eigenen Einzelbetrieb hat, sondern nur als Mitunternehmer an einer landwirtschaftlichen Personengesellschaft beteiligt ist.

Die Privilegierung setzt zudem voraus, dass sich nur Haupterwerbslandwirte beteiligen. Die Frage, ob Gesellschafter Haupterwerbslandwirte sind, wirft das Finanzamt immer dann auf, wenn das außerlandwirtschaftliche Einkommen deren landwirtschaftliche Gewinne übersteigt. Im nunmehr entschiedenen Streitfall war ein Landwirt an einer Biogasanlage beteiligt, aus der er rund 70 Prozent seines Gesamteinkommens erzielte. Das aber ist nach Auffassung des eingeschalteten Finanzgerichts nachrangig, entscheidend ist der tatsächliche arbeitstägliche Einsatz. Da dieser für die Biogasanlage nur durchschnittlich zweieinhalb Stunden pro Tag betrug, der Landwirt die restliche Zeit jedoch auf dem Hof arbeitete, erfüllte er das Merkmal der Hauptberuflichkeit. Nur wenn die Arbeitszeitanteile fast gleich sind, kann die Höhe der Einkünfte eine mögliche Rolle spielen (Urteil des Finanzgerichts Münster vom 26. Januar 2022, 7 K 896/19-F).

## Hiebsatz nur für den Schadwald?

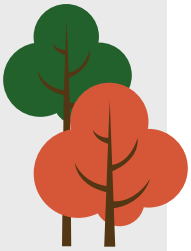

Die Finanzämter legen den steuerlichen Hieb- oder Nutzungssatz auf Grundlage amtlich anerkannter Betriebsgutachten oder Betriebswerke fest. Da dieses Verfahren teuer ist, gibt es für kleinere Forstbetriebe bis 50 Hektar eine Vereinfachungsregelung: Es werden als Hiebsatz pauschal fünf Festmeter je Hektar angesetzt. Ein 15-Hektar-Wald hat damit einen Hiebsatz von 75 Festmetern. Für Kalamitätserlöse, die über 75 Festmeter hinausgehen, ist dann nur ein Viertel der normalen Einkommensteuer fällig.

Je höher der Umfang des Schadholzes und je niedriger der Hiebsatz, umso eher lässt sich von dem günstigen Viertelsteuersatz profitieren. Findige Forstwirte nutzten das aus. Sie ermittelten nicht für ihren gesamten Betrieb einen Hiebsatz, sondern nur für geschädigte Waldstücke. Dem haben die Finanzgerichte einen Riegel vorgeschoben. Auch für Forstbetriebe, die sich aus verschiedenen Wäldern zusammensetzen, gilt ein einheitlicher Hiebsatz für den Gesamtbetrieb, unabhängig davon, ob nur einzelne Wälder vom Schaden betroffen sind (Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen vom 20. Mai 2021, 11 K 237/19).

## Einspruch einlegen!

Bei Forstgewinnen, die nicht unmittelbar im Rahmen des Einkommensteuerbescheids erfasst sind, sondern in einem vorgeschalteten Gewinnfeststellungsbescheid ist verfahrensrechtlich Vorsicht angesagt. Das kann der Fall sein, wenn sich der Betrieb in der Hand einer Personengesellschaft befindet oder der Wald geografisch nicht im Zuständigkeitsbezirk des Einkommensteuerfinanzamts liegt. Dann muss das Lage- oder Betriebsfinanzamt eine einheitliche und gegebenenfalls gesonderte Feststellung für die Forstgewinne durchführen. In diesem Bescheid ist auch zu klären, ob und in welcher Höhe steuerbegünstigte Holzeinnahmen vorliegen.

Erkennt der Landwirt erst später im Einkommensteuerbescheid, dass ihm für sein Kalamitätsholz kein ermäßigter Steuersatz gewährt wurde, kann es zu spät sein. Denn der Einkommensteuerbescheid ist insoweit nur ein Folgebescheid des Grundlagenbescheids, in dem die forstwirtschaftlichen Einkünfte festgesetzt wurden. Und ein möglicher Fehler des Lagefinanzamts lässt sich nur mit Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid angreifen. Das wurde vom Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Waldbesitzer müssen daher auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Meldeverfahrens darauf achten, dass die involvierten Finanzämter die entsprechende Feststellung durchführen. Im Zweifel sind alle Bescheide offenzuhalten (Urteil vom 12. Mai 2021, 3 K 3169/20 E).

Illustrationen: (oben) ©Animaflora PicsStock, stock.adobe.com; Mitte und unten: ©A7880S, shutterstock.com

*Insolvenz*

# Die Lage des Betriebs rechtzeitig richtig beurteilen

*Bislang stiegen trotz der Krisen die Insolvenzen in der Landwirtschaft nicht an. Das wird sich nach Expertenmeinung jedoch ändern. Landwirtschaftliche Unternehmen sollten daher ihre Zahlen gut im Blick behalten und rechtzeitig gegensteuern, wenn sich ihre Lage verschlechtert.*

Vermutlich bleiben die vergangenen zwei Jahre Landwirten gut im Gedächtnis: Zum einen bereitete die Corona-Pandemie gerade bei arbeitsintensiven Betrieben aufgrund der fehlenden Saisonarbeitskräfte große Probleme. Zum anderen sorgt der Krieg in der Ukraine auch hierzulande für Schwierigkeiten, etwa wegen der seit Monaten erhöhten Energiepreise. Die Beeinträchtigungen der deutschen und europäischen Wirtschaft sind enorm, zumal die Preiserhöhungen die Inflation anfachen, die die Europäische Zentralbank (EZB) mit höheren Zinsen zu bremsen versucht.

## Landwirtschaft von Insolvenzen bisher verschont

Bisher ist die befürchtete Insolvenzwelle, die Handwerks- und Produktionsbetrieben langsam, aber sicher Probleme bereitet, bei den Landwirten (noch) nicht angekommen. „Die Zukunftsaussichten für Agrarbetriebe sind jedoch alles andere als rosig“, sagt Alexander Waschinger, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing.

*„An Ihren aktuellen Zahlen können Sie ablesen, ob Ihr Betrieb in eine Krise rutscht.“*

**Alexander Waschinger**
Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing

Die Knappheit führte beispielsweise bei Erdgas bereits zu erheblichen Kostensteigerungen. Nicht nur die Düngemittelpreise sind massiv gestiegen. Auch lebensmittelverarbeitende Unternehmen wie Molkereien, die Gas für Prozesswärme benötigen, sind in Schieflage geraten. „Wer auf andere Energieträger ausweichen kann, muss sich nicht so große Sorgen machen. Das aber konnten bislang nur wenige Betriebe, um auf der Kostenseite einigermaßen stabil zu bleiben“, weiß Waschinger.

*SCHWERPUNKT*

# Insolvenz

Foto: ©Thomas Francois, stock.adobe.com

**Um**

**39,4**

**Prozent**

waren die Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte im September 2022 höher als im September 2021

Quelle: Statistisches Bundesamt

## Existenzbedrohende Krisensituation kann entstehen

Die aktuelle Entwicklung bedeutet für die Landwirte daher einerseits, dass sich die Einnahmen verringern. Andererseits müssen sie mehr Geld ausgeben, nicht nur für Düngemittel, sondern auch für Kraftstoffe und Finanzierungen. Hinzu kommen Engpässe bei der Verfügbarkeit von Futtermitteln. Dazu gehört etwa das Eiweißfutter Soja, das die Landwirte in der Vergangenheit aus der Ukraine importiert haben. Auch hier bedeutet das Ausweichen auf Lieferanten anderer Länder eine Preissteigerung.

Diese Probleme können bei landwirtschaftlichen Betrieben Krisensituationen auslösen, die existenzbedrohend sein können. Wichtig ist daher, frühzeitig zu erkennen, ob ein Betrieb in eine Krise schlittert oder ob diese bereits eingetreten ist.

## Die Ursachen von Verlusten frühzeitig analysieren

„Je nach Aktualität der Buchhaltung zeichnet sich eine Ertragskrise bereits in der Betriebswirtschaftlichen Auswertung ab, wenn einzelne Monate oder Quartale schon mit einem Verlust abschließen“, sagt Waschinger. Je nach Betriebsart ist hierbei wichtig, genau zu analysieren, ob der Verlust tatsächlich krisenbedingte Ursachen hat oder ob es sich möglicherweise um einen normalen Saisonverlust handelt. Denn dieser lässt sich in der Regel über den Jahresverlauf komplett ausgleichen.

Erkennt der Landwirt – am besten zusammen mit seinem Berater – die Ursachen des Verlusts, ist zu prüfen, wie das Problem zu lösen ist, etwa durch einen alternativen, günstigeren Einkauf. „Zudem ist immer aktuell zu prüfen, ob es neu aufgelegte Hilfen oder Fördermittel für den betroffenen Betrieb gibt“, rät Waschinger.

## Was beim Eintritt einer angespannten Lage zu tun ist

Ist nicht nur eine Ertragskrise, sondern ein weiter fortgeschrittener Liquiditätsengpass gegeben, beispielsweise wenn Kontoguthaben aufgebraucht oder Kreditlinien bereits ausgeschöpft sind, ist zügiges Handeln notwendig. Je nachdem wie die Bonität des landwirtschaftlichen Betriebs vor der Krise war, lässt sich ein Liquiditätsengpass mit einer Bankfinanzierung überbrücken. Gelingt dies aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr, so greifen nur noch harte Sanierungsmaßnahmen. Dazu gehören zum Beispiel der Verkauf und die Rückpacht von unbelasteten Betriebsflächen bis hin zur kompletten Neuausrichtung des Betriebs.

**Sie wollen mehr dazu wissen, wie Sie eine drohende Insolvenz rechtzeitig erkennen?**

Lesen Sie den Beitrag „Jahresabschluss und Buchhaltung: Insolvenz rechtzeitig erkennen“: *https://de.ecovis.com/corona/jahresabschluss-und-buchhaltung-insolvenz-rechtzeitig-erkennen/*

Foto: Bits and Splits, stock.adobe.com

„Entscheidend ist hier nicht nur das umsetzungsfähige Neukonzept, sondern auch die Höhe der Verschuldung des Betriebs“, weiß Waschinger. Liegt diese schlimmstenfalls schon über den Vermögenswerten – Überschuldung –, bleibt dem Betriebsinhaber oftmals nur die Möglichkeit, einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht zu stellen.

### Was bei einem Insolvenzverfahren passiert

Das Insolvenzverfahren bietet neben dem Regelverfahren, bei dem die Verwertung des gesamten Betriebs erfolgt, auch die Option eines Insolvenzplanverfahrens. Innerhalb dieses Verfahrens lässt sich eine Sanierung des Betriebs durchführen. „Wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass der Betrieb im Grunde sanierungsfähig ist und dass die Gläubiger, etwa Banken und Lieferanten, durch den Insolvenzplan bessergestellt sind, als dies im Regelverfahren der Fall wäre“, erklärt Ecovis-Experte Waschinger.

Das Verfahren ist aber aufwendig und daher erst ab einer bestimmten Größenordnung durchführbar. Es erfordert eine umfangreiche Vorbereitung und Planung des Verfahrens, das im Allgemeinen auch mit höheren Kosten verbunden ist. Das erfolgt zudem im Regelfall vor der Antragstellung.

Bei größeren landwirtschaftlichen Unternehmen, die die Betriebsinhaber oft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG betreiben, ist bei Vorliegen einer akuten Krise – sei es Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit – verstärkte Sorgfalt geboten. Bei diesen Kapitalgesellschaften gilt dann sogar eine Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsführer. Stellen sie keinen Antrag, folgen strafrechtliche Konsequenzen. „Im Zweifel sollten Unternehmen daher frühzeitig externe Unterstützung von Experten suchen und gemeinsam mit ihnen prüfen, ob ein Insolvenzantrag zu stellen ist. So lassen sich Handlungsmöglichkeiten ausloten“, sagt Waschinger.

## Sie haben Fragen?

- Wann spricht man von Überschuldung eines Betriebs?
- Wie ist zu reagieren, wenn ein Kunde insolvent wird und keine ausstehenden Rechnungen mehr bezahlt?
- Wie lässt sich anhand der Zahlen sehen, ob es sich nur um eine saisonbedingte Krise handelt?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com

## Entwicklung von Anzahl und Größe landwirtschaftlicher Betriebe von 2000 bis 2020

Die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe sinkt seit Jahren. Dafür steigt die bewirtschaftete Fläche kontinuierlich an. Mit dem Anstieg der Fläche einher geht auch die Zahl der Menschen, die ein Landwirt ernährt. Waren es 1990 noch 69 Personen, stieg die Zahl im Jahr 2019 auf 137.

| Jahr | Anzahl der Betriebe | Durchschnittliche Fläche je Betrieb |
|---|---|---|
| 2000 | 458.400 | 37,2 Hektar |
| 2005 | 396.581 | 42,9 Hektar |
| 2010 | 299.134 | 55,8 Hektar |
| 2015 | 280.800 | 59,6 Hektar |
| 2020 | 262.776 | 63,2 Hektar |

Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

*Steueränderungen 2023*

# Das müssen Landwirte jetzt wissen und beachten

*Wie alle Jahre wieder hat die Bundesregierung diverse steuerliche Änderungen bei der Umsatz- und Einkommensteuer sowie der Sozialversicherung vorgenommen. Einige Regelungen bedeuten für Landwirte, dass sie mehr bezahlen müssen; von anderen Neuerungen können sie aber profitieren.*

Illustrationen: Links: ©artinspiring; rechts: ©yusa2; stock.adobe.com

## Was sich bei der Umsatzsteuer ändert

- Der Steuersatz für pauschalierende Landwirte sinkt zum 1. Januar 2023 von 9,5 Prozent auf dann neun Prozent.
- Der ermäßigte Steuersatz für Verpflegungsdienstleistungen von sieben statt 19 Prozent in der Gastronomie wurde bis Ende 2023 verlängert. Das gilt auch für Catering-Unternehmen, Bäckereien, Metzgereien und Hofcafés, wenn sie verzehrfertig zubereitete Speisen abgeben. Aber aufgepasst: Getränke sind weiterhin von der Steuersenkung ausgenommen.
- Der Gesetzgeber hat einen ermäßigten Steuersatz von sieben statt 19 Prozent für die Lieferung von Gas und Wärme im Zeitraum von 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 festgesetzt.

## Die Änderungen bei der Einkommensteuer

Der lineare AfA-Satz (AfA=Absetzung für Abschreibung) für Wohngebäude wurde auf jährlich drei Prozent angehoben. „Durch die Kombination mit der Sonderabschreibung in Höhe von fünf Prozent können Landwirte künftig in den ersten vier Jahren nach der Fertigstellung möglicherweise eine jährliche Abschreibung von acht Prozent im Jahr steuerlich geltend machen“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Karin Merl in Regensburg. Alternativ lassen sich über einen entsprechenden Nachweis, beispielsweise ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, eine tatsächlich kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes und damit höhere jährliche Abschreibungsbeträge geltend machen.

Zudem hat die Ampel-Koalition diverse Pauschalbeträge und sonstige Leistungen ab 1. Januar 2023 angepasst:

*„Bei Fragen zu den neuen Steuerregeln beraten wir Sie gern.“*

**Karin Merl**
Steuerberaterin bei Ecovis in Regensburg

- Der Sparerpauschbetrag von bisher 800 Euro jährlich steigt auf 1.000 Euro, bei Zusammenveranlagung auf 2.000 Euro.
- Der Arbeitnehmerpauschbetrag erhöht sich von bisher 1.000 Euro jährlich auf 1.230 Euro.
- Der Freibetrag für ein in Berufsausbildung befindliches und auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind steigt von 924 auf 1.200 Euro.
- Das Kindergeld erhöht sich auf 250 Euro je Kind.
- Der Kinderfreibetrag, der bislang bei 2.730 Euro lag, steigt im Jahr 2022 auf 2.810 Euro und im Jahr 2023 auf 3.012 Euro. 2024 liegt er dann bei 3.192 Euro.

Um die Inflation auszugleichen, können Arbeitgeber die Inflationsausgleichsprämie bis 3.000 Euro an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezahlen. Diese Zahlungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber diese zwischen 26. Oktober 2022 und 31. Dezember 2024 als Sonderzahlung zusätzlich zum Arbeitslohn auszahlt. Minijobber, Teilzeitkräfte, Werkstudenten oder kurzfristig Beschäftigte können ebenfalls davon profitieren.

## Das müssen Landwirte zur Sozialversicherung wissen

- Der Beitrag zur Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) in den alten Bundesländern steigt von bisher 270 Euro im Monat um 16 Euro auf 286 Euro monatlich. In den neuen Bundesländern steigt der monatliche Beitrag zur LAK von 260 Euro um 19 Euro auf 279 Euro. Der Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt jeweils die Hälfte des Unternehmerbeitrags.
- Der Beitrag aktiver Landwirte zur landwirtschaftlichen Krankenkasse steigt durchschnittlich um zwei Prozent. Die Bemessungsgrundlage ist der „korrigierte Flächenwert“. Er wird jährlich aus den Daten des Testbetriebsnetzes neu errechnet (siehe Kasten).

**Sie wollen wissen, wie hoch Ihr künftiger Beitrag zur Krankenversicherung sein wird?**
Die Beitragsklassen und die sich daraus ergebenden monatlichen Beitragssätze erfahren Sie hier:
*https://www.ecovis.com/agrar/2023/01/24/landwirtschaftliche-krankenkasse-hat-die-beitraege-erhoeht*

*Photovoltaik*

# Photovoltaikanlage im Teilbetrieb weiterführen – so geht es richtig

*Will ein Besitzer mehrerer Photovoltaikanlagen nur einen Teil seiner Anlagen übergeben und einen Teil behalten, muss er den Gewerbebetrieb vor der Übergabe in mehrere Teilbetriebe aufspalten. Sonst ist eine steuerneutrale Übergabe ausgeschlossen.*

In der Landwirtschaft sind viele Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) vorhanden, die aufgrund ihrer Größe mit der Einstufung als Liebhabereibetrieb oder mit der gesetzlichen Steuerfreistellung ab 2022 nichts zu tun haben. Besitzen Landwirte mehrere PV-Anlagen, steht bei der Hofübergabe immer wieder die Überlegung im Raum, diese nur teilweise zu übergeben.

## Auf die Steuer achten

In ertragsteuerlicher Hinsicht wirft dies die Frage auf, wie die Übertragung oder der Rückbehalt von einzelnen, nicht aber allen PV-Anlagen einzuordnen ist. Denn alle PV-Anlagen eines Steuerpflichtigen zusammen gelten als ein eigenständiger Gewerbebetrieb. „Daher ist es ohne Aufdeckung stiller Reserven möglich, diese zusammen auf die nachfolgende Generation zu übertragen oder insgesamt beim Betriebsinhaber bei der Hofübergabe zurückzubehalten“, sagt Annette Wennesz, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ecovis in Traunstein.

*„Sprechen Sie mit uns, wenn Sie Ihre Photovoltaikanlage übergeben wollen.“*

**Annette Wennesz**
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei Ecovis in Traunstein

Schwieriger wird es jedoch, wenn der Besitzer nur einen Teil der Anlagen übergeben, einzelne PV-Anlagen aber zurückbehalten möchte. Denn für eine steuerneutrale Übertragung einzelner Anlagen wäre es erforderlich, dass es sich hierbei um Teilbetriebe und nicht nur um einzelne Wirtschaftsgüter eines Betriebs handelt. Andernfalls würde die Übergabe nur einzelner Anlagen zu einer steuerpflichtigen Entnahme aus dem Gewerbebetrieb führen. Für diese fiele dann auch noch Gewerbesteuer an.

## Die Kriterien für Teilbetriebe

Aber wann liegen jetzt die steuerlich erforderlichen Teilbetriebe vor? Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell beantwortet (Beschluss vom 13. Juni 2022, X B 148/21). Im Streitfall hatte ein Landwirt auf der Hofstelle fünf PV-Anlagen und auf einem vier Kilometer entfernten Mietshaus drei Anlagen. Diese drei Anlagen wollte er seinem Sohn als begünstigten Teilbetrieb übereignen. Den Plan vereitelte der BFH in letzter Instanz, da er keine Teilbetriebe sah.

Liegt im Gesamtunternehmen eine einheitliche gewerbliche Tätigkeit vor, sind für die Annahme von Teilbetrieben höhere Voraussetzungen zu erfüllen. Zunächst braucht man natürlich getrenntes Betriebsvermö-

Foto: ©ALEXSTUDIO, stock.adobe.com

gen, möglicherweise getrennte Arbeitnehmer und – was letztlich für den BFH das entscheidende Kriterium ist – einen getrennten Kundenstamm. Der Kundenstamm bei PV-Anlagen ist der Stromabnehmer, also das Energieversorgungsunternehmen, mit dem der Anlagenbetreiber die Einspeiseverträge abgeschlossen hat. Im Streitfall hatte der Landwirt zwar verschiedene Verträge, diese wurden aber alle mit demselben Energieversorger abgeschlossen. Deshalb sahen die BFH-Richter hier keine Teilbetriebe. „Im Umkehrschluss bedeutet dies für die Teilbetriebsfrage, dass nur dann die für die Einkommensteuer notwendigen Teilbetriebe vorliegen, wenn der Landwirt den Strom an verschiedene Stromabnehmer verkauft“, erklärt Wennesz. Getrennte Verträge reichen ebenso wenig wie der Umstand, dass die Anlagen räumlich getrennt sind und über eigene Wechselrichter oder Versicherungen verfügen.

Erst wenn der Landwirt nach diesen Regelungen über Teilbetriebe verfügt, kann er ohne Probleme einzelne Anlagen übertragen. Hat er aber keine verschiedenen Stromkäufer, lässt sich der Wunsch zur Aufspaltung der Anlage nicht so einfach umsetzen.

## Kluge Gestaltungen sind gefragt

Es gibt Möglichkeiten, aus einem Betrieb Teilbetriebe zu machen. Ein Beispiel: Ein Landwirt kann etwa mit seinen Kindern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) errichten und dieser GbR einen Teil der PV-Anlagen als einzelne Wirtschaftsgüter übertragen. Hier greifen die ertragsteuerlichen Regelungen zur steuerneutralen Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter. Dann muss sich der Landwirt an dieser Energieerzeugungsgemeinschaft mit den Nachkommen beteiligen. In einem zweiten Schritt kann der Landwirt, der nun über zwei getrennte Unternehmen und Beteiligungen verfügt, diese anschließend getrennt übertragen oder auch behalten.

## Möglichkeiten der Abschreibung nutzen

Zur Wiederbelebung von Abschreibungen könnte der Landwirt den Gewerbebetrieb an einen Angehörigen verkaufen. Dieser hat dann neue, steuerlich verwertbare Anschaffungskosten. Auf Übergeberseite ist ein solcher Betriebsverkauf zunächst von der Gewerbesteuer als Unternehmensverkauf befreit.

Weiterhin lässt sich für den Verkaufsgewinn bei entsprechender Höhe ein Freibetrag von 45.000 Euro in Anspruch nehmen, und der Verkäufer kann den „halben Steuersatz“ wählen. „Diese beiden Vorteile sind nur auf Antrag möglich. Dann muss der Landwirt als Verkäufer allerdings das 55. Lebensjahr vollendet haben“, erklärt Wennesz, und „beim Freibetrag oder beim halben Steuersatz ist zu beachten, dass diese beiden Instrumentarien dem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben zustehen.“

## Weitere Steuervorteile nutzen

Landwirte können zudem den Freibetrag voll ausschöpfen, wenn sie eine PV-Anlage als Teilbetrieb nicht zum vollen Verkehrswert, sondern verbilligt und damit unter Angehörigen „teilentgeltlich“ verkaufen. „Das verstärkt zusätzlich die Gestaltung über Teilbetriebe“, sagt Wennesz.

Es wäre also zulässig, einen Kaufpreis in Höhe des steuerlichen Eigenkapitals zuzüglich des Freibetrags von 45.000 Euro zu bezahlen. Der Verkäufer zahlt keine Steuern, und der Erwerber kann zusätzliche 45.000 Euro abschreiben. „Natürlich müssen solche Gestaltungen wie unter fremden Dritten, also nach den Grundsätzen des Fremdvergleichs, ablaufen. Betroffene Landwirte sollten daher immer mit ihrem Berater sprechen“, empfiehlt Wennesz. ●

## Sie haben Fragen?

- In welchen Fällen ist es sinnvoll, mehrere PV-Anlagen in Teilbetriebe aufzuteilen?
- Welche Kriterien sind zu erfüllen, damit das Finanzamt einen Betrieb als Teilbetrieb anerkennt?
- Welche Steuerregeln gelten bei PV-Anlagen unter 30 Kilowatt?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com

*Steuerbefreiung*

# Kleinere Photovoltaikanlagen ab 2023 umsatzsteuerfrei

*Betreiber von Photovoltaikanlagen profitieren ab 2023 von Steuererleichterungen. Denn der Gesetzgeber will die Energiewende schaffen und zur Förderung der Stromerzeugung durch private Haushalte auch den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich halten.*

Bereits 2019 versuchte der Gesetzgeber vergebens, kleinere Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bis zehn Kilowattstunden (kWh) von der Einkommensbesteuerung auszunehmen. Damit wollte er die Erstellung von Gewinnermittlungen und Steuererklärungen vermeiden. Danach verfolgte die Finanzverwaltung den Weg über einen Antrag auf „Feststellung der Liebhaberei". Dieser Ansatz war aber schwierig. „Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber jetzt eine vollumfängliche Einkommensteuerfreistellung von Stromeinnahmen bei bestimmten kleineren PV-Anlagen verordnet. Und das ohne Antragsmöglichkeit, also kraft Gesetzes.

### Welche Anlage lässt das Finanzamt in Ruhe?

Unabhängig davon, wann die Anlagen ans Netz gingen oder gehen, stellt der Gesetzgeber rückwirkend ab 2022 alle Stromeinnahmen sowie den Eigenverbrauch steuerfrei.

## Sie haben Fragen?

- Verlieren Betreiber alle steuerlichen Vorteile, wenn die Anlagenleistung über 30 KWh hinausgeht?
- Ist beim Betrieb mehrerer Anlagen die Steuerfreiheit ebenfalls nutzbar?
- Müssen Anlagenbetreiber die Steuerbefreiung für bestehende PV-Anlagen beantragen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com

*„Wenn Sie eine PV-Anlage betreiben oder planen, können Sie von den neuen Regeln profitieren."*

**Mauritz von Wersebe**
Steuerberater bei Ecovis
in Bergen auf Rügen

Damit sind ab 2022 auch alle Betriebsausgaben nicht mehr abzugsfähig. Steuerfrei sind PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern einschließlich ihrer Nebengebäude mit einer installierten Bruttoleistung bis zu 30 kW (Kilowatt). Die 30-kW-Grenze gilt auch für Anlagen auf nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, etwa Gewerbehallen und Wirtschaftsgebäude in der Landwirtschaft.

PV-Anlagen auf sonstigen Gebäuden, etwa auf Mietshäusern und gemischt genutzten Immobilien, sind mit einer Leistung bis zu 15 kW je Wohn- oder Gewerbeeinheit privilegiert. „Allerdings dürfen für jede Person oder Personengesellschaft höchstens 100 kW steuerfrei gestellt werden", erklärt Mauritz von Wersebe, Steuerberater bei Ecovis in Bergen auf Rügen.

### Ab 2023 neue Regeln bei der Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich gab es bislang keine Sonderregelungen für PV-Anlagen. Nur über die Kleinunternehmerregelung mit einem Umsatz bis 22.000 Euro konnten Anlagenbetreiber das Finanzamt umgehen. Um aber den Vorsteuerabzug aus den Anlageinvestitionen zu bekommen, wählten die Betreiber oftmals die Kleinunternehmerregelung ab. Denn dann konnten sie sich nach fünf Jahren aus der Umsatzsteuer verabschieden.

Um die Umsatzsteuer jetzt zu vereinfachen, sieht das Jahressteuergesetz 2022 vor, dass ab 2023 für die Lieferung von Modulen bis hin zur Installation von PV-Anlagen durch die ausführenden Elektrounternehmen ein Steuersatz von null Prozent gilt.

### Das bedeutet der Null-Prozent-Steuersatz:

- Anlagenbetreiber müssen keine Umsatzsteuer mehr an die Handwerker bezahlen.
- Elektrounternehmen haben aus ihren Einkäufen und Leistungsbeziehungen weiterhin den Vorsteuerabzug. Dadurch werden die Anlagen zumindest aus Umsatzsteuersicht nicht teurer.
- Für die Anwendung des neuen Mehrwertsteuersatzes ist der Leistungs- und Lieferzeitpunkt maßgebend.
- Anlagenbetreiber, die 2022 eine Anzahlung mit Mehrwertsteuer geleistet haben, bekommen die gezahlten Steuern zurück, selbst wenn die Anlage erst 2023 in Betrieb geht.

„Auch wenn wir die verschiedenen Befreiungen sehr begrüßen, gibt es dennoch eine Reihe offener Frage, die noch zu klären sind. Mandanten, die eine Anlage planen oder bereits betreiben, sollten auf jeden Fall mit ihrem Berater sprechen", sagt Ecovis-Experte von Wersebe.

Illustration: ©j-mel, stock.adobe.com

Foto: ©Milan, stock.adobe.com

*Einkommensteuer auf Holzerlöse*

# Wann sich die Steuer halbiert

*Einnahmen aus dem Verkauf von Holz aufgrund von Katastrophen sind einkommensteuerbegünstigt. Allerdings muss der Forstwirt dafür strenge Formalien erfüllen und unbedingt die Fristen einhalten.*

Für bestimmte Einkünfte aus Holzverkäufen gewährt das Einkommensteuergesetz ermäßigte Steuersätze. Beim Verkauf von Holz infolge von Naturkatastrophen, etwa Sturm, von Borkenkäferbefall oder Rotfäule gilt vom ersten Festmeter an der halbe Einkommensteuersatz. Bei umfangreicheren Schäden ist unter bestimmten Voraussetzungen der Viertelsteuersatz möglich.

Die Steuervorteile haben natürlich ihren Preis. Zum Nachweis fordert der Gesetzgeber ein striktes Vorgehen aus Sofort- und Abschlussmeldungen. Es soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzen, den Schaden in Augenschein nehmen zu können – noch bevor der Landwirt das Holz aufarbeitet. „Ohne rechtzeitige Abgabe dieser Meldungen ist der Weg zu den günstigen Steuersätzen auch dann versperrt, wenn der Forstwirt im Nachhinein den Schaden anderweitig beweisen könnte“, erklärt Christian Röll, Steuerberater bei Ecovis in Würzburg.

*„Sie haben Holzschäden? Wir helfen Ihnen, das Meldeverfahren korrekt zu erledigen.“*

**Christian Röll**
Steuerberater bei Ecovis in Würzburg

## Die Voranmeldung rechtzeitig abgeben

Unmittelbar nach Schadeneintritt ist die voraussichtliche Schadholzmenge bei einer Voranmeldung – oder Sofortmeldung – dem zuständigen Finanzamt auf amtlichem Formular mitzuteilen. Diese Meldung muss spätestens drei Monate nach dem Schadeneintritt dort eingehen. Beginnt der Betriebsinhaber früher mit der Schadenaufarbeitung, muss sie dem Finanzamt mindestens 14 Tage vorher vorliegen.

Die Voranmeldung darf der Landwirt auch dann nicht später abgeben, wenn Umfang und Höhe des Schadens noch nicht festzustellen ist. „Beides muss er schätzen, wobei für jeden einzelnen Waldort die Schadensmenge gesondert zu erklären ist“, sagt Röll. Stellt sich bei der Aufarbeitung des Schadens heraus, dass die Schätzmengen voraussichtlich um mehr als 20 Prozent überschritten werden, ist die Voranmeldung sofort zu berichtigen, damit das Finanzamt seine Sachverständigen vor Ort schicken kann, um die Angaben zu überprüfen.

Nach der Aufarbeitung des Holzes, so auch die Meinung der Gerichte, besteht keine Möglichkeit mehr, den Schaden ordnungsgemäß zu prüfen. Schickt das Finanzamt niemanden zur Prüfung, ist das aber nicht das Problem des Waldbesitzers.

## Ohne Abschlussmeldung geht viel Geld verloren

Sind Aufarbeitung und Vermessung abgeschlossen, ist eine Zweit- oder Abschlussmeldung abzugeben. In dieser muss der Landwirt die abschließende Schadensmenge erklären. Das muss er durch weitere Unterlagen belegen, etwa durch Abrechnungen der Sägewerke oder der eingeschalteten Forstunternehmen.

Erfolgt keine Korrektur der Sofortmeldung, sondern erst eine zutreffende Mengenangabe in der Abschlussmeldung, darf das Finanzamt die ermäßigten Steuersätze nicht für das vollständige Schadholz berücksichtigen. „Forstwirte, die diese Formalien nicht meistern, verlieren unter Umständen viel Geld“, sagt Ecovis-Experte Röll.

## Sie haben Fragen?

- Wie groß muss die Schadholzmenge für den günstigsten Steuersatz sein?
- Wie sind Umfang und Höhe des Schadens richtig einzuschätzen?
- Gibt es Meldeformulare zum Download beim Finanzamt?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com

## Günstigere Aufteilung für die Gewerbesteuer

Erzielen landwirtschaftliche Betriebe in den neuen Bundesländern aufgrund ihrer Rechtsform als GmbH oder GmbH & Co. KG gewerbliche Einkünfte, stellt sich für sie die Frage, wie deren Ersatzwirtschaftswerte zur Ermittlung der Gewerbesteuer aufzuteilen sind. Denn der steuerpflichtige Gewerbeertrag ist um 1,2 Prozent des Ersatzwirtschaftswerts für den zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz zu kürzen. Wie der Wert zu berechnen ist, darüber gibt es seit Jahren Diskussionen.

Nun hat das Finanzgericht Sachsen entschieden: Zunächst ist der Ersatzwirtschaftswert in Grund und Boden, die Wirtschaftsgebäude sowie das Anlagevermögen und Umlaufvermögen aufzuteilen. Erst in einem zweiten Schritt ist dann der Grund- und Bodenanteil in eigene und verpachtete Flächen aufzusplitten. Der für die Kürzung maßgebende Eigentumsanteil am Ersatzwirtschaftswert setzt sich dann aus den eigenen Flächen, den Wirtschaftsgebäuden sowie dem Anlage- und Umlaufvermögen zusammen. Das ist regelmäßig günstiger als die bisher von den Finanzämtern praktizierte Aufteilung, den vollen Ersatzwirtschaftswert nur nach dem bloßen Verhältnis von Eigentums- und Zupachtflächen aufzuteilen (Urteil des Finanzgerichts Sachsen vom 13. Oktober 2021, 2 K 942/20).

## Landwirt oder nicht Landwirt?

Zur Landwirtschaft gehören Tierzucht und Tierhaltung auf einer ausreichenden Futtergrundlage in Form selbst bewirtschafteter Flächen. Wer keine Grundstücke hat und seine Tiere in Pensionsbetrieben unterbringt, ist folglich kein Landwirt. Das haben die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden. Der betroffene Pferdezüchter dachte, dass er durch die Unterbringung seiner Tiere auf Höfen mit eigenen Flächen auf der sicheren Seite sei. Die Richter aber sahen das anders, und der Pferdezüchter verlor aufgrund mangelnden landwirtschaftlichen Charakters seiner Betätigung die Abzugsfähigkeit seiner Verluste in den vorangegangenen Jahren (Urteil vom 4. November 2021, VI R 26/19).

## Sechs Prozent Zuschlag bei 6b-Rücklage weiter okay

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Juli 2021, nach dem die Verzinsung von Steuernachzahlungen mit sechs Prozent seit 2014 überhöht und damit verfassungswidrig ist, stellt sich die Frage, ob das auch Auswirkungen auf andere „Steuern und Nebenleistungen“ haben kann. Sechs Prozent Gewinnzuschlag sind ebenso fällig, wenn ein Landwirt seine 6b-Rücklagen gewinnerhöhend auflösen muss, weil er sie nicht reinvestiert hat. Zumindest für die Jahre 2012 bis 2016 soll nach Ansicht des Finanzgerichts Nürnberg die Höhe des Gewinnzuschlags noch in Ordnung sein, denn die Verzinsung soll über den finanziellen Ausgleich hinaus auch die missbräuchliche Inanspruchnahme von 6b-Rücklagen verhindern (Urteil des Finanzgerichts Nürnberg vom 18. Mai 2022, 3 K 301/19).

**Impressum**
**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799 | **Konzeption und Realisation:** Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | **Redaktionsbeirat:** Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft), Jana Klimesch (Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-agrar@ecovis.com.
**Bildnachweis:** Titel: ©duotone-medienproduktion.de. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis | ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.
**Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):** Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

FSC www.fsc.org MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C003578

**Alles über Ecovis erfahren Sie hier:** *https://de.ecovis.com/profil/*